

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und umfere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 22.

Halle, Donnerstag den 27. Januar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 19. Januar 1848.

Die Vorlesung des Protokolls veranlaßte einige Berichtigungen, welche unter Anderem auch die Rede des Landtagskommissars betrafen. In den darüber stattfindenden Erörterungen äußerte der Kommissar: »Uebrigens lege ich auf die Ausdrücke des Protokolls keinen zu großen Werth, da die Stenographieren die Worte der Redner wiedergeben und sonst die Protokolle erklären und ergänzen müssen.« Dagegen legten die Abgeordneten Graf Galen und von Sacken-Larputtschen Verwahrung ein, indem sie unter Zustimmung des Kommissars die Protokolle als den von der Versammlung konstatarnten einzigen offiziellen Ausdruck, an dem in keinem Falle und keiner Person, wer sie auch sei, eine Nachtragung oder Aenderung gestattet sei, bezeichneten.

Den Buchhändlern Reimarus und Decker wurde die erbetene Erlaubniß zum besondern Abdruck und zur Herausgabe der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Vereinigten Ausschusses ertheilt und dann zur Tagesordnung übergegangen.

§. 4. »Wenn ein Verbrechen gegen den preussischen Staat verübt, der Angeschuldigte aber im Auslande entweder freigesprochen oder gelinder gestraft wird, als nach den preussischen Gesetzen zulässig ist, so soll ein neues Strafverfahren vor den preussischen Gerichten gegen den Angeschuldigten eingeleitet werden, ohne Unterschied, ob derselbe ein preussischer Unterthan oder ein Ausländer ist. Insofern jedoch nach preussischen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, muß vom Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht genommen werden.«

Die Abtheilung äußerte sich über diesen Paragraphen folgendermaßen:

»Außer den Bedenken, welche von der Minorität der Abtheilung gegen die Bestimmungen des §. 3 erhoben und gegen die Anwendung der Bestimmungen des §. 4 auf Ausländer

eben so geltend gemacht worden sind, wurde gegen die Zulässigkeit eines neuen Straf-Verfahrens gegen Angeschuldigte, welche schon wegen desselben Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, und über welche bereits erkannt worden sei, erinnert, daß eine derartige Bestimmung gegen den Grundsatz verstöße, wonach Verbrecher, über welche erkannt worden, nicht nochmals wegen derselben That vor Gericht gestellt werden dürfen, wenn dies in Erkenntnissen nicht vorbehalten worden sei. Eine dringende Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen, liege nicht vor, da kein besonderer Nachtheil zu besorgen stehe, wenn nicht die ganze Strenge des preussischen Strafgesetzes die Verbrecher im Auslande trafe oder dieselben in einzelnen Fällen vielleicht zur Ungebühr freigesprochen würden. Ferner wurde auf die Schwierigkeit der Beweismittel-Aufnahme bei einem Verfahren nach den Bestimmungen des §. 4 und auf den in den meisten Fällen deshalb zweifelhaften Erfolg aufmerksam gemacht.

Aus denselben Gründen, welche die Majorität bei den Beschlüssen zu §. 3 geleitet haben, ist von der Abtheilung mit 8 gegen 3 Stimmen der Antrag abgelehnt worden, die Bestimmung des §. 4 ganz aus dem Strafgesetzbuche zu streichen,

die Abtheilung erklärt sich vielmehr für Beibehaltung dieser Bestimmung, jedoch mit der Modifikation, daß dieselbe nur fakultativ gefaßt werde.

Derselbe Grund, welcher für die fakultative Fassung des §. 3 spricht, gilt auch hier, und die Abtheilung schlägt vor, anzutragen, daß dem entsprechend die Bestimmung des §. 4 geändert werde.«

Der Minister von Savigny erklärte, die Regierung könne mit dem Antrage der Abtheilung nur zufrieden sein. Gegen den Entwurf sprachen viele Abgeordnete, insbesondere Naumann, Sacken, Neumann, Auerwald, Abegg u. a. Die wesentlichsten Einwendungen lassen sich so zusammenfassen: Bei der Strafe kommt es nicht sowohl auf die Härte derselben als darauf an, daß der Verbrecher zum Bewußtsein seiner Schuld und zur Erkenntniß seiner Strafwürdigkeit gelangt. Das Straferkenntniß stellt ein absolutes Recht dar, und das, was erkannt ist, macht die angemessene Strafe aus. Ein abermaliger Prozeß gegen

den, welcher in derselben Angelegenheit vor Gericht gestanden und gebüßt hat, ist ein Eingriff in die Strafgewalt des Auslandes, der für die Beziehungen zum Auslande von unangenehmen Konflikten begleitet ist. Preußen verkert nichts von seiner Ehre und Würde, wenn Fälle vorkommen, in denen das Ausland milder straft, als es in Preußen selbst geschieht. Dagegen aber behaupteten die Organe der Regierung und mehrere Abgeordnete, daß dieser Paragraph mit dem vorhergehenden im engsten Zusammenhange stehe und es ein Zeichen von Inkonsequenz wäre, wenn die Versammlung auf den Wegfall desselben antragen wollte. In der Abstimmung wurde daher der Vorschlag, den ganzen Paragraphen zu streichen, abgelehnt, weil er nicht die erforderliche Zahl von zwei Drittel gefunden hatte, und der Vorschlag der Abtheilung angenommen.

§. 5—6. »Auf Verbrechen preussischer Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze nur in so weit Anwendung, als nicht die Militargesetze ein Anderes bestimmen (§. 6). Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung des Verbrechens unabhängig.«

Die Abtheilung hat keinen Antrag gestellt. Es wurde aber in der Versammlung ausgesprochen, daß die Allegirung des Militargesetzes nicht hier, sondern im Einführungsdekret erfolgen, und deswegen hier wegfallen müsse. Eben so gehöre die Vorschrift über das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz in die Straf-Prozessordnung oder in das Civilrecht. Einen wesentlichen Mangel hob aber der Abgeordnete v. Sauten-Larputsch hervor, und wenn er seinen von vielen Seiten unterstützten Antrag zurückzog, so geschah es nur, weil die Organe der Regierung den von ihm angeregten Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Militär- und Bürgerstrafrecht nicht in Abrede stellen, und Hoffnung auf Beseitigung desselben machten. Von Sauten-Larputsch en sprach:

Ich muß bedauern, bei dem Abtheilungs-Gutachten keinen Protest gegen diesen Paragraphen zu finden. Ich erkenne den preussischen Soldatenstand nicht als einen abgesonderten Stand im Staate, der Soldat bleibt vielmehr Staatsbürger vor wie nach, jeder Staatsbürger muß Soldat werden, welchem Gott einen gesunden Körper gegeben hat. Ich sehe nicht ein, warum der Soldat, so lange er im Dienste ist, nicht denselben Strafbestimmungen für gemeine Verbrechen oder Vergehen unterlegt werden soll, wie jeder andere Bürger. Es ist das um so wichtiger, als er nur kurze Zeit im Militärdienste steht, die Strafarten andere sind und oft die Strafen bis in sein bürgerliches Leben hinüberreichen, die er als Militär empfangen hat. Es sind in beiden Gesetzen, in dem des Militärs (Kriegs-Artikel) und in dem vorliegenden Strafgesetz-Entwurf, so verschiedenartige Strafen, auf die ich mir im Einzelnen erlauben will, aufmerksam zu machen. Es ist z. B. in dem vorliegenden Strafgesetz-Entwurf noch davon die Rede, daß bei einer außerordentlichen Strafe, die einer erlitten hat, bei dem Wiederholungsfalle eine verschärfte Strafe angewendet werden soll, während es nach den Militärgesetzen nur bei einer ordentlichen Bestrafung stattfinden soll. Auf diese Fälle will ich weniger Werth legen, weil, wenn wir Deffentlichkeit und Mündlichkeit erhalten, wie uns zugesichert worden ist, sie weniger bedeutend sind, indem dann auch im Civilrecht nur ordentliche Strafen angewandt werden. Es giebt aber andere bedeutende Unterschiede. So stellt das Strafgesetzbuch für gemeinen Diebstahl die geringste Strafe auf 6 Wochen und so weiter steigend, das Militärstrafgesetz aber hat für Diebstahl die höchste Strafe nur mit der niedrigsten des Bürgers gleich, und Vergehen oder

Verbrechen, die in Gemeinschaft von Militär- und Civil-Personen begangen, werden vor verschiedenen Gerichtshöfen verhandelt und nach anderer Strafbestimmung geahndet, — was dem Rechtsbegriffe eine sehr unsichere Basis giebt. Ich sehe nicht ein, warum Verbrechen, wenn sie ein Soldat begeht, weniger bedeutend sein sollen. Es ist der Militärstand ein so ehrenhafter, daß Verbrechen, von ihm begangen, nicht milder behandelt werden sollten, im Gegentheil sollen nach der Ehrenhaftigkeit, nach seiner Stellung und Bildung des Menschen, die Strafen erhöht werden. Ich bin also der Meinung und erlaube mir den Antrag, daß alle Militärs bei allen Vergehen, die in diesem Gesetze mit Strafe bedroht werden, auch demselben unterworfen und nur bei Disziplinar-Vergehen nach dem Kriegsgesetze bestraft werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, welche Vergehen als Disziplinarvergehen, und welche als gemeine Vergehen angesehen werden sollen. Wir haben etwas Aehnliches auch bei allen Beamten, wo auch den Behörden das Urtheil darüber überlassen ist. Ich würde mir also den Antrag erlauben: „auf Verbrechen preussischer Militärpersonen, die nicht bloß Dienstvergehen sind, findet das allgemeine Strafgesetz gleichfalls Anwendung, auch wird der besondere Gerichtsstand des Militärs rüchichtlich aller nach diesem Gesetze mit Strafe bedrohter Handlungen aufgehoben“. Ich weiß nicht, ob der Antrag Unterstützung findet.

Der Justizminister Uhden entgegnete:

Wenn von dem Redner gesagt worden ist, daß nach den Kriegsartikeln, wie sie zuletzt erschienen sind, sich eine materielle Differenz mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ergebe, so halte ich den Antrag allerdings nicht für unbegründet, daß, in so weit von gemeinen Verbrechen die Rede ist, die Kriegsartikel ebenfalls einer Abänderung unterworfen werden müssen. Wie die Kriegsartikel erschienen, war dieser neue Strafgesetzentwurf noch nicht vorgelegt, und man hat sie daher mit dem damals bestehenden Recht in Einklang bringen müssen. Wird dieses geändert, so versteht es sich von selbst, daß mit Publication dieses Entwurfs auch eine Modification der Kriegsartikel wegen der gemeinen Verbrechen erfolgen muß, und die Soldaten in dieser Beziehung den Civilisten gleichgestellt werden müssen. Was endlich den Antrag betrifft, den Militärgerichtsstand aufzuheben, so ist das nicht ein Gegenstand, der uns jetzt zur Berathung vorliegt. Ich glaube, daß darüber zunächst eine besondere Petition an Seine Majestät den König gerichtet werden müßte. Ueber die Sache selbst kann aber, meines Erachtens, die hohe Versammlung für jetzt weder diskutieren, noch beschließen.

Nachdem dieses Thema der materiellen Differenz zwischen dem militairischen und bürgerlichen Strafcodez von andern Mitgliedern und den Vertretern des Gouvernements für und wider, aber ohne erheblich Neues vorzubringen, besprochen war, nahm die Versammlung mit Beseitigung aller Einwände die beiden Paragraphen unverändert an. Die kurze Erörterung über den letzten Paragraphen wurde durch umfassende und interessante Mittheilungen über die Vorlagen, welche die Abtheilung zur Information über den Strafgesetzentwurf von der Regierung erhalten hatte oder zu erlangen wünschte, um etwas verlängert.

Zweiter Titel. Von den Strafen.

Die Abtheilung äußerte sich im Allgemeinen über den zweiten Titel, wie folgt:

Das in der Rhein-Provinz geltende Strafgesetz unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen. Diese dreigliedrige Eintheilung beruht materiell auf der Verschiedenartigkeit der strafbaren Handlungen, an welche sich die dreifach verschiedene Prozessform anschließt. Nach dieser Dreitheilung hat

sich in der Rhein-Provinz der Sprachgebrauch gebildet, und mit Bezug auf sie wird nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen gerichtet.

In den vorliegenden Gesetz-Entwurf ist diese Dreitheilung formell nicht aufgenommen worden, und um bei dem Aufgeben dieser Theilung die für das Strafverfahren in der Rhein-Provinz bestehenden Prozessformen nicht zu alteriren, ist in dem Entwurfe des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Kompetenz der verschiedenen Gerichte nach der Abstufung der Strafen, und zwar hier nach der im rheinischen Rechte bisher maßgebenden dreigliedrigen Eintheilung der strafbaren Handlungen, an die Spitze gestellt. Es ist nicht einleuchtend, weshalb, wenn in Bezug auf das Strafverfahren im Wesentlichen die Dreitheilung beibehalten worden ist, die Begrenzung in namentlich gesonderte Kategorien im Strafgesetzbuche selbst nicht aufgenommen werden soll. Darin, daß sich der Sprachgebrauch daran gewöhnt und daß sich das Gefühl und das Bewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen danach gebildet hat, liegt ein unabweislicher Grund, die Dreitheilung im Interesse der Rhein-Provinz beizubehalten. Im Interesse aller übrigen Landestheile aber liegt es, dieselbe Dreitheilung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, weil der Erfolg, welchen diese Theilung in jenem Landestheile gehabt hat, als ein erspriesslicher angesehen, weil es für eine Aufgabe der Gesetzgebung erachtet werden muß, durch bestimmte Ausdrücke die Schwere der mit Strafe bedrohten Handlungen kenntlich zu machen und es zu erleichtern, daß sich im Volke eine bestimmte Erkenntniß derselben bilde, wie sie in der Rhein-Provinz besteht, in den übrigen Landestheilen aber vermißt wird.

Wenn nun nach dem System des vorliegenden Entwurfs durch Einführung der Dreitheilung ein von dem Entwurfe anerkanntes Prinzip nur bestätigt, keinesweges aber ein Grundsatz desselben angegriffen wird, so spricht für die durchgreifende formelle Sonderung noch der Umstand, daß ähnliche Institutionen, wie sie die Rhein-Provinz besitzt, als dringendes Bedürfniß auch für die übrigen Landestheile erkannt werden, daß eine Annäherung an dieselben bereits durch das nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin eingeführte Strafverfahren stattgefunden hat, die Ausdehnung desselben Verfahrens für einen größeren Umfang zu gewärtigen steht, daß die Fortbildung dieses Verfahrens zu gleichen oder ähnlichen Institutionen führen wird, wie sie in der Rhein-Provinz bestehen, und daß es daher gerathen erscheint, das materielle Strafgesetz mit den Forderungen in Einklang zu bringen, die, wie sie für die Rhein-Provinz sich schon gegenwärtig herausstellen, sich später für den ganzen Umfang des Staates geltend machen werden.

Die Abtheilung schlägt einstimmig vor,

den Antrag zu stellen, entweder an der Spitze des zweiten Titels oder an einer anderen Stelle folgende Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

„Handlungen, deren Strafe der Tod oder das Zuchthaus oder Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ist, sind Verbrechen;

„Handlungen, deren Strafe Gefängniß oder Strafarbeit von kürzerer Dauer ist, sind Vergehen;

„Handlungen, deren Strafe bloße Geldbuße oder Polizeihaft ist, sind Polizei-Übertretungen.“

Korreferent von Mplus: Ich habe um das Wort gebeten, um den Grundsatz hier zu verteidigen, den auch die Abtheilung angenommen hat, und den ich für die erste Bedin-

gung halte, wenn überhaupt in den rheinischen Formen das jetzige Strafrecht zur Anwendung gebracht werden soll, ohne diese Formen selbst zu zerstören. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Eintheilung in Verbrechen, Vergehungen und Polizei-Contraventionen, wie sie in den Rhein-Provinzen existirt, zunächst einen formellen Grund hat; es ist die Rücksicht auf die Art, wie die einzelnen strafbaren Handlungen verfolgt werden. Das rheinische Recht stellt einen Grundsatz auf, an dessen Richtigkeit nie gezweifelt werden kann, daß die schwersten Anklagen auch die größten Garantien bieten müssen für die Vertheidigung. Indem daher das rheinische Recht diese Garantie in der Zusammensetzung des Gerichts, im Geschwornen-Gericht, für die schwersten Anklagen leistet, hat es nicht verkannt, daß es eine große Menge strafbarer Handlungen gebe, die ihrer Natur nach im leichtesten und von Formen freiesten Verfahren zur Untersuchung gezogen werden müssen. Es sind dies die Polizei-Übertretungen, diejenigen Handlungen, deren Strafe die geringste ist, und weil sie die geringste ist, am schnellsten angewendet werden muß.

Hierin liegt die Nothwendigkeit, daß eine ganze große Reihe von dem Gesetze verbotener Handlungen von der Art sein werden, daß sie nicht verfolgt werden können in dem Verfahren vor den Äußen, weil ihnen das Kriterium der schwereren Strafe mangelt, ebenfalls nicht verfolgt werden können in dem von Formen freiesten Verfahren vor dem Einzelrichter, weil dieser weder der Anklage noch der Vertheidigung die gehörige Bürgschaft leistet. Diese 3te Klasse ist die Klasse der Vergehen, welche als eine besondere Kategorie aufzunehmen nothwendig erachtet werden muß. Es ist dies im Allgemeinen ein System, welches auch der Entwurf selbst anerkennt, und es ist namentlich in dem Gesetze über die Kompetenz durchzuführen versucht worden, diesen Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen auch in den dort bestimmten Formen geltend zu machen, und man geht von der Ansicht aus, daß gerade das Gesetz innerhalb dieser Formen auch mit dem, was die Rhein-Provinz als ihr Recht geschützt wissen will, vereinbar sei. Dieses ist jedoch eine Ansicht, welche ich nicht theile, und die ausführlich zu bestreiten hier vielleicht bereits vorgegriffen sein dürfte, aber doch schon jetzt einer allgemeinen Würdigung nicht entgehen kann. Das ganze Kompetenz-Gesetz geht nämlich von der Ansicht aus, daß äußere Kriterien der Strafe festgestellt werden können, durch welche die Kompetenz der Gerichte, der Geschwornen-Gerichte sowohl als auch der übrigen, in angemessener Weise regulirt werden dürfte. Eine solche äußere Gränze ist namentlich die Dauer der Strafe. Ich glaube aber nicht, daß diese Ansicht richtig ist, indem namentlich für die Kompetenz der Geschwornen-Gerichte ein innerer Grund existirt, der überall Anerkennung finden muß, und wo er sie nicht erhält, nothwendigerweise zerstörend wirkt; dieser ist nämlich, daß die Geschwornen ausschließlich zum Urtheilen über eine Strafe befähigt sind, über die kein Gerichtshof nach ihnen entscheiden kann, nämlich über die Strafe, die nach der politischen Bedeutung im Staate die schwerste ist, über den Verlust der staatsbürgerlichen Ehre. Weil dieser innere Grund die Kompetenz der Geschwornengerichte nothwendig regulirt, glaube ich, daß jeder äußere Grund sie verkehrt regulirt; indem daher das Erfahrungsgesetz diesem Grunde die Anerkennung in der Ausdehnung, wie dies erforderlich, verweigert, muß es die Grundprinzipien der rheinischen Institutionen zernichten. Das sind die allgemeinen Gründe, welche mich bestimmt haben, vor der Abtheilung den Antrag zu stellen, daß an der Spitze des Gesetz-Entwurfs der Grundsatz stehe, welchen hier die Abtheilung angenommen hat, der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen. Ich muß erwarten, ob

vielleicht Angriffe, die gegen dieses System gerichtet sind, mich noch dahin führen, einzelne Bemerkungen hinzuzufügen.

Für den Antrag der Abtheilung und für die von dem Abg. v. Mylius ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten erklärten sich die Abgg. v. Olfers, v. Donimierski, v. Sudenau, Schwerin, Raumann, v. Bpla und Sperling. Die Hauptdebatte führten aber der Minister v. Savigny und v. Mylius. Ihre Reden sind folgende:

Justizminister von Savigny: Der Sprachgebrauch, der dem vorgelegten Entwurfe zum Grunde liegt, ist folgender. Es giebt zwei wesentlich verschiedene Klassen von strafbaren Handlungen: Verbrechen, die im 2ten Theile, Polizei-Vergehen, welche im 3ten Theile abgehandelt werden. Diesem Sprachgebrauche liegt zum Grunde der einfache Gedanke, daß diese zwei Klassen von strafbaren Handlungen spezifisch von einander verschieden seien, nicht bloß graduell, in mehr oder weniger ausgedehnten Strafen. Eine weitere Unterscheidung im Sprachgebrauche ist hier nicht vorausgesetzt. In diesem Sprachgebrauche aber ist keineswegs ein neuer Gedanke auszuführen versucht worden, vielmehr schließt sich dieser Sprachgebrauch an dasjenige an, was von der deutschen Strafrechtswissenschaft in neuerer Zeit immer allgemeiner anerkannt worden ist. So viel hier zur Erläuterung des Sinnes, in welchem die Ausdrücke gebraucht sind in dem vorgelegten Entwurfe. Es wird uns nun von der Abtheilung vorgeschlagen, an die Stelle dieses Sprachgebrauches einen anderen zu setzen und diesen gleich von vorn herein in einem eigenen Paragraphen auszusprechen, nämlich auszusprechen, daß es dreierlei Klassen von strafbaren Handlungen gebe, Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen. Woher ist diese dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen genommen? Sie stammt offenbar aus dem rheinischen Strafgesetzbuch, aus dem Code pénal, und welche Bedeutung hat sie hier? Sie steht in unmittelbarer Verbindung mit der dortigen Straf-Prozess-Ordnung und Gerichtsverfassung. Es kommt dort vor: crime, délit und contravention. Dies ist gleichbedeutend mit Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretung, welche Worte zur Uebersetzung der französischen gebraucht worden sind. Es haben auch ganz unzweifelhaft diese drei Ausdrücke dieselbe Bedeutung. Crime ist die strafbare Handlung, welche vor die Assisen gehört, délit diejenige, die vor das correctionelle Gericht, und contravention, die vor das Polizeigericht gehört. Das ist die Bedeutung dieser Eintheilung. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß es eine große Wichtigkeit hat, durch solche feste Ausdrücke gleich erkennen zu können, wie verschiedene Klassen von Gerichten thätig werden, um strafbare Handlungen zu verfolgen. Es ist aber, wie oft erklärt worden ist, die entschiedene Absicht der Regierung, die Gerichts-Verfassung und das Straf-Prozessverfahren am Rhein nicht zu ändern, also auch das jetzt beabsichtigte Strafgesetzbuch mit dieser vereinbarlich zu halten. Insofern also unstreitig ein gewisser Vortheil darin liegt, die Anwendung dieser Gerichts-Verfassung durch eine feste Terminologie anschaulich zu machen und zu erleichtern, würde auch dafür zu sorgen sein, daß dieser Vortheil der Rhein-Provinz nicht entgehe. Meiner Ueberzeugung nach ist durch die Fassung des Kompetenz-Gesetzes für die Erhaltung dieses Vortheils in der Rhein-Provinz hinreichend gesorgt. Wenn wir aber tiefer auf die Sache eingehen und fragen, was ist der Grund dieses verschiedenen Verfahrens, nach welchem gewisse Handlungen vor den Assisen, andere vor dem correctionellen Gerichte, noch andere vor dem Polizeigerichte verhandelt werden, so ist offenbar die Absicht, wie auch schon von mehreren geehrten Rednern erklärt worden ist, daß durch die mit Geschworenen verbundenen Assisen eine höhere Garantie gegeben werde für die Ausübung der Gerechtigkeit in Bezug auf

schwere Verbrechen, 1) im Interesse des Staats, damit kein Verbrechen unbestraft bleibe, 2) im Interesse des Angeschuldigten, den wir uns immer als möglicherweise unschuldig denken müssen, damit kein Unschuldiger irrtümlich bestraft werde. Nun aber frage ich: Ist eine solche Garantie für die Gerechtigkeit im Interesse des Staates und des Angeschuldigten nicht nöthig und wünschenswerth auch für die 2. Klasse strafbarer Handlungen? Ist es dem Staate, ist es dem Angeschuldigten gleichgültig, wenn die Rede von einem einfachen Diebstahle ist, der bis auf 5 Jahre bestraft werden kann? Niemand wird das behaupten. Konsequenterweise müßte also eigentlich diese Garantie durch alle Klassen strafbarer Handlungen durchgeführt werden. Warum geschieht das nicht? Es geschieht nicht wegen der absoluten Unmöglichkeit, wegen der völligen Unausführbarkeit. Es werden ungefähr 20 bis 30mal so viel Sachen vor die correctionellen Gerichte gebracht, als vor die Assisen, es wäre aber unmöglich, die Kräfte herbeizuschaffen, die nöthig wären, um alle Sachen gleichmäßig vor den Geschworenen zu verhandeln. Also hat man, sich dem Gesetze der Nothwendigkeit fügend, — was nicht zu tadeln ist — zwischen mehr wichtigen und minder wichtigen Verbrechen einen Unterschied gemacht, und auch das ist nicht zu tadeln.

Nur muß man sich nicht der Täuschung hingeben, als ob der Unterschied ein prinzipieller wäre. Der Unterschied ist nur durchgeführt worden, weil es unmöglich wäre, alle Sachen mit gleich vollständiger Garantie zu versehen, die man daher beschränkt hat auf die verhältnißmäßig geringe Anzahl der schwersten Fälle. Man könnte allerdings fragen, da hier die eigentliche Gränze gezogen ist, nach einer gewissen Dauer der Freiheitsstrafen; warum gerade hier, warum nicht anderswo? Dieser Einwurf muß zurückgewiesen werden, denn überall, wo das Gesetz eine gewisse Zeit-Gränze annimmt, ist eine gewisse Willkür nothwendig, ist also nicht zu tadeln, wenn sie angewendet wird. Es wurde zwar noch hinzugefügt, es sei noch außer dieser Zeit-Gränze ein prinzipieller Unterschied darin anzunehmen, daß diejenigen Strafen, welche ausschließend die Ehre entziehen, nur vor den Assisen verhandelt werden können. Dies zieht die Frage aber auf ein anderes Gebiet, und dies greift so weit, daß darüber hier in dem gegenwärtigen Augenblicke unmöglich eine Entscheidung gefaßt werden kann, sondern verschoben werden muß, wohin ich mich vorläufig erkläre, bis zu dem Punkte der ganzen Diskussion, wo über die Natur der Strafen eine bestimmte Meinung wird gefaßt werden können. Es geht nämlich durch den vorgelegten Entwurf durchweg die Ueberzeugung, auf die allerdings der höchste Werth gelegt wird, daß der Verlust der Ehre in Verbindung gesetzt werden muß mit gewissen Klassen von Handlungen und nicht vorzugsweise oder allein mit gewissen Klassen von Strafen. Das ist es, was sich durch den ganzen Entwurf durchzieht und jetzt unmöglich präjudiziell schon entschieden werden kann. Man hat ferner gesagt, es sei diese dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des rheinischen Volkes eingedrungen, dieses allgemein verbreitete Bewußtsein über die dreigliedrige Eintheilung sei etwas Heilsames und müsse jetzt der ganzen Nation mitgetheilt werden durch eine dahin zielende Fassung des neuen Strafrechts. Ich gebe diese Behauptung in gewisser Hinsicht zu, nämlich so, daß Jedermann am Rheine weiß, daß der einfache Diebstahl vor das Correctionsgericht komme, der qualifizierte und der Mord vor die Assisen gehören. In diesem Sinne gebe ich zu, daß die dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangen ist. In einem anderen Sinne kann ich aber diese Behauptung nicht einräumen. Nämlich man könnte allerdings behaupten oder der Behauptung den Sinn beilegen, als ob das, was man

Ver-
lung
die
ten,
zu
deli-
Art
geg-
für
rich-
man
ring-
deli-
drei-
am
zieh-
wen-
kun-
wil-
häl-
ein-
also
dre-
un-
wei-
red-
un-
wa-
M-
tion-
sie
jetz-
lich-
lun-
ge-
rid-
au-
no-
bl-
er-
da-
ist
M-
U-
m-
g-
se-
M-
g-
M-
a-
i-
b-
e-
g-
z-
f-



Verbrechen nennt, eine spezifisch verschieden strafbare Handlung wäre, als die Vergehen, mit anderen Worten: daß sich die Vergehen in ähnlicher Weise zu den Verbrechen verhielten, wie sich die polizeilichen Vergehungen oder Uebertretungen zu den eigentlichen Verbrechen verhalten, so daß es sich handelte um eine spezifisch verschiedene, nicht graduell verschiedene Art von Handlungen. In diesem Sinne würde ich jene Entgegensezung für das Rechtsbewußtsein des Volkes verwerflich, für sehr nachtheilig halten, wenn durch eine verschiedene Gerichts-Verfassung das Volk sich daran gewöhnte, auf das, was man Vergehen nennt, an sich im sittlichen Gefühle einen geringeren Werth zu legen, diese als minder erheblich zu behandeln. Wenn man annehmen wollte, daß in diesem Sinne die dreigliedrige Eintheilung in das Rechtsbewußtsein des Volkes am Rhein übergegangen wäre, so müßte ich dies in Zweifel ziehen und, wenn es wahr wäre, für sehr nachtheilig halten, wenn das ganze Volk mehr oder weniger eine solche Einwirkung auf sein sittliches Gefühl erlitt, und zwar von einer willkürlichen Gerichts-Eintheilung. Es fragt sich: wie verhält es sich damit in unseren älteren Provinzen? Diese haben ein solches Gerichtsverfahren nicht, wie am Rhein besteht, also das praktische Bedürfnis, was dort eine Beachtung dieser dreigliedrigen Eintheilung nöthig macht, existirt dort nicht, und da wir es nicht haben, so halte ich es für vortheilhafter, wenn wir einen Sprachgebrauch, der auch der deutschen Sprachrechts-Wissenschaft gemäß ist, unverändert beibehalten und uns nichts Anderes aneignen, dessen Ursprung fremdartig ist, was mit Bedürfnissen zusammenhängt, die bei uns nicht existiren. Man hat gesagt, daß auch bei uns solche Gerichts-Institutionen bevorstünden, und so wäre man vorbereitet, wenn wir sie bekämen. Ob wir diese bekommen oder nicht, davon kann jetzt nicht die Rede sein, jedenfalls kann ich es nicht für rathlich erachten, daß hier durch eine solche dreigliedrige Eintheilung, wie sie zusammenhängt mit anderen Gerichts-Verfassungen, auf indirekte Weise gleichsam der Einführung dieser Gerichts-Verfassung vorgearbeitet werde. Deshalb trage ich darauf an, daß diese dreigliedrige Eintheilung hier nicht angenommen werde, sondern daß es bei dem Sprachgebrauch verbleibe, welcher dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegt.

Korreferent Frhr. von Mylius: Zuörderst muß ich mir erlauben, einem Mißverständnisse zu begegnen, wozu allerdings das Gutachten der Abtheilung Veranlassung gegeben hat. Es ist nämlich der Ausdruck dort gefunden worden, daß in dem Rechtsbewußtsein des Volkes der Unterschied zwischen Polizei-Uebertretungen und Vergehen größere Wurzel gefaßt habe, als man möglicher Weise zugeben könne, woraus der Herr Gesetzgebungs-Minister zu folgern scheint, als habe im Volksbewußtsein die Idee Platz gegriffen, es könne ein Vergehen, das von Verleugnung alles Rechtsgeföhles zeuge, als etwas Geringsfügiges zu achten sein, weil es nicht von Geschworenen gerichtet. Wenn die Abtheilung gesagt hat, daß ein Unterschied, der die Dreitheilung motivire, in der Rechts-Anschauung des Landes aber die Schwere der zu strafenden Handlung gegeben sei, so ist vorzugsweise nur gemeint, was auch vom Herrn Gesetzgebungs-Minister anerkannt ist, daß ein prinzipieller Unterschied existire zwischen Verbrechen und Vergehen, zwischen Handlungen, welche mit den höchsten Strafen bedroht werden, und zwischen Handlungen, welche mit geringeren Strafen vorgesehen sind. Es hat dies, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Verfolgung einen inneren Grund, der namentlich bei der Beurtheilung durch Geschworenen-Gerichte nothwendig wird. Jener Grund ist der, daß bei Verbrechen, deren Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ist, das Urtheil nur durch Geschworne gesprochen werden kann, namentlich, wenn auch das politische

Element aufgenommen werden soll, wonach dieselben als Gesellschafts-Gerichte immer dann zu urtheilen haben, wo es sich um den Verlust der Rechte des Staatsbürgers handelt. Ich möchte mir erlauben, es als ein Mißverständniß zu bezeichnen, wenn darauf hingedeutet wurde, daß die rheinischen Rechte den Grundsatz aufstellen, daß nicht die Handlung, sondern die Strafe den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe. Hätte das rheinische Recht diesen Grundsatz, so würde ich ihn als verwerflich anerkennen. Aber, was giebt es am Ende Anderes, was die Strafe mit der Handlung verbindet, als das Urtheil? So wie das Urtheil die Handlung mit der Freiheitsstrafe vermittelt, so auch mit allen anderen Strafen. Wenn aber Verlust der Ehre eintritt, so tritt er nicht als Anzernum der Freiheitsstrafe ein, sondern als das, was das Gesetz als nothwendige Folge der Handlung bezeichnet. Dagegen kann ich nicht in Abrede stellen, daß die Frage selbst, ob die Aufnahme der Dreitheilung in die Gesetzgebung auch erfolgen solle, in wesentlichem Zusammenhange mit wichtigen Grundsätzen des Prozesses ist, und daß am Ende die Ansicht wohl durchgreifen möchte, die Erörterung über diese Frage könne erst am Schlusse des ganzen Debatten erfolgen.

Ich bitte aber, zu bemerken, daß, wenn wir diese Fragen zu häufig aussondern, wir zuletzt ein solches Material von Fragen bekommen, aus welchem kein Ausweg zu finden ist. Und in dieser Beziehung möchte ich doch den Antrag der Abtheilung, wie er gestellt worden ist, schon jetzt bevorworten, schon jetzt die hohe Versammlung bitten, daß sie dem Grundsatz, den die Abtheilung als leitend und bestimmt anerkannt hat, ihre Zustimmung nicht versagen möge, obschon ich auf der anderen Seite nicht in Abrede zu stellen im Stande bin, daß er zu den wesentlichsten Principien der Gesetzgebung und namentlich zu denjenigen gehört, deren gründliche Lösung eine genaue Kenntniß der Details voraussetzt.

Justiz-Minister von Savigny: Nur einen Punkt will ich mir zu rechtfertigen erlauben, den ich aufgestellt habe. Ich habe nämlich behauptet, daß sich durch den ganzen Entwurf die Ansicht hindurchziehe, daß bestimmte Handlungen entehren und die Entehrung in Folge von Strafen untergeordnet sei, daß hingegen die Entehrung in Folge bestimmter Strafarten das Eigenthümliche der rheinischen Gesetzgebung sei. Dies letztere glaube ich belegen zu dürfen durch Vorlesung der an der Spitze des ganzen *cöde penale* stehenden Paragraphen:

Les peines en matière criminelle sont ou afflictives et infamantes, ou seulement infamantes.

Les peines afflictives et infamantes sont 1. la mort; 2. les travaux forcés à perpétuité; 3. la deportation; 4. les travaux forcés à temps; 5. la réclusion.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich glaube doch, daß dieser Grundsatz dem, was ich aufgestellt habe, nicht zu nahe tritt, denn es steht weiter nichts darin, als daß es gewisse Strafen giebt, die mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre in Verbindung stehen. Das ist aber kein Gegensatz mit dem, was ich aufgestellt habe. Daß es Strafen geben kann, die nach der Kriminal-Politik immer mit dem Verluste der Ehre verbunden sind, ist ein Umstand, welcher in der Größe der Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehre seinen nothwendigen Grund hat, und aus welchem keinesweges zu schließen ist, daß der Verlust dieser Ehre eine Folge der Strafe und nicht eine Folge der strafbaren Handlung sei.

Die Sprecher, welche in dieser Angelegenheit neben den beiden Hauptrednern auftraten, behandelten meist nur Einzelheiten aus den Vorträgen des Ministers von Savigny und des Abgeordneten v. Mylius, oder aus dem Gutachten der Abtheilung. So hatte der Minister der Ge-

setzgebung behauptet, der Entwurf schließe sich mit seiner Eintheilungsweise dem allgemeinen Sprachgebrauche an, welcher zwischen Verbrechen und Vergehen nicht unterscheidet. Eine solche Eintheilung der strafbaren Handlungen gefährde das Rechtsbewußtsein des Volkes. Dagegen bemerkten v. Gudenau und Camphausen: »In unsrer Sprache haben wir kein härteres Wort, um eine Uebelthat zu bezeichnen, als das Wort Verbrechen, und dieses Wort hat der Entwurf auf Verbrechen angewendet, auf die es nicht paßt. Die Worte Verbrechen und Verbrecher passen nicht auf den, der z. B. bei einer Auswanderung die polizeilichen Vorschriften vernachlässigt. Durch die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen wird das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht gefährdet, wohl aber das sittliche Bewußtsein des Volkes weit mehr dadurch angegriffen, daß Alles und Jedes, auch das Kleinste, von dem Entwurf ein Verbrechen genannt wird. Wenn man, wie es von mehreren Rednern geschehen, das rheinländische Rechtsprinzip ein ausländisches und aus der Fremde obtrudirtes nennt, so ist dies ein geschichtlicher Verstoß, der um so auffälliger erscheint, als in den östlichen Provinzen mannichfache Veranstellungen zu dessen Einführung getroffen werden, und wenn man dem rheinischen Rechte vorwirft, daß es nicht frei von Härten ist und unter den Verbrechen auch Gesetzesübertretungen enthält, die keine entehrende Handlung in sich schließen, so bedenken die Gegner nicht, daß dies die Rheinländer wissen und daß sie deshalb seit vielen Jahren eine Revision gewünscht haben, daß ihnen aber die Regierung nicht gesöhnt hat, das Recht aus sich selbst heraus entwickeln zu lassen oder zu verbessern, und dasjenige zu entfernen, was man jetzt dem Rechtsprinzip zum Vorwurf macht.«

In solchen und ähnlichen Behauptungen und Replikten bewegte sich die Debatte, und es schien, als werde eine Entscheidung darüber: ob das Prinzip des Entwurfs oder das des rheinischen Rechts vorzuziehen sei, nothwendig erfolgen müssen, wenn die Versammlung sich nicht in die unangenehme Lage versetzen wolle, auch diese prinzipielle Frage am Ende der Berathung zu verweisen und dort alles Wichtige so aufzuhäufen, daß am Schlusse der Berathung dieselbe eigentlich erst anfangt. In diesem Stadium der Diskussion machte der Landtagskommissar einen Vorschlag, der zwar die Frage nicht sofort zur Lösung brachte, doch aber als ein Erleichterungsmittel für die fernere Entscheidung angesehen und deshalb von der Versammlung gern angenommen wurde. Nach einigen Aeußerungen über die beiden Eintheilungsgrundsätze, die eine Anerkennung des rheinischen Verfahrens nicht ausschlossen, fuhr der Kommissar fort:

Wenn es nicht anders als im Interesse des Gouvernements und der Monarchie liegen kann, das Gesetz so einzurichten, daß die möglichste Harmonie zwischen den Einrichtungen der älteren Provinzen und der Rhein-Provinz herbeigeführt werde, wenn die Rhein-Provinz durchaus ihre Institutionen verlangt, so halte ich es allerdings für berücksichtigungswerth, noch einen Versuch zu machen, ob man sich darüber verständigen könne, wie diese Frage in Vermittelung der Wünsche und Bedürfnisse der älteren Provinzen, wie der Rhein-Provinz, zur Ausgleichung zu bringen sei. Ich bin deshalb mit meinen Kollegen darüber einig geworden, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, die Beschlußnahme über die vorliegende Frage auszusuchen, und zu beantragen, daß zwischen der Abtheilung und dem Ministerium schleunigst eine Kommunikation zur Vermittelung einer solchen Einigung stattfinden möge. (Beiseit-

ger Beifall.) Wir wollen ernstlich bemüht sein, diesen Zweck zu erreichen, und wenn es gelingt, so hoffe ich, daß dadurch ein wesentliches Hinderniß einer fördernden Fortsetzung der Berathung beseitigt werde und diese Gesetzgebung aus dem Schooße dieser hohen Versammlung um so mehr als für alle Theile der Monarchie passend hervorgehen wird. Wenn also die hohe Versammlung keine Schwierigkeit erhebt, so würden wir uns schleunigst unter uns verständigen und dem Abtheilungs-Vorsitzenden vorschlagen, eine Zeit anzuberaumen, um einen derartigen Versuch zu machen und später der hohen Versammlung das Resultat davon mitzutheilen. Ich glaube nicht, daß die Fortsetzung der Debatte in den nächsten Tagen durch Aussetzung dieses Beschlusses gehindert werden wird; wenigstens wird dieser Nachtheil geringer sein als der eines voreiligen Beschlusses, er möge nun für oder gegen den Antrag der Abtheilung ausfallen.

Nach Annahme dieses Vorschlags des Gouvernements ging die Versammlung zum folgenden Paragraphen über.

§. 7. »Keine Handlung darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht ihrer Art und ihrem Maße nach gesetzlich dafür bestimmt ist.«

Die Abtheilung hatte hierzu keinen Antrag gestellt und in der Versammlung wurde nur eine präzisere Fassung beansprucht, während Camphausen die Erwartung aussprach, daß nun auch wirklich die Strafen aufgehoben werden, die vielleicht gegenwärtig noch vollstreckt werden, ohne daß sie ihrer Art und Weise nach gesetzlich bestimmt sind, d. h. durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze, und daß namentlich dieser Paragraph die Folge habe, daß auch die Hausordnungen der Gefängnisse, wonach den Verwaltern das Recht, schwere Strafen aufzulegen, bemessen ist, in verfassungsmäßige Gesetze werden umgewandelt werden. (Schluß folgt.)

Dänemark.

(Hamburg, d. 24. Jan.) Se. Maj. König Christian VIII. ist nach einem kurzen Krankenlager aus dieser Zeitlichkeit abberufen. Der Tod ist am Donnerstag den 20. Jan., um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts, in Kopenhagen erfolgt. Diese Nachricht ist hier auf außerordentlichem Wege zugleich mit der unter königlicher Hand ausgefertigten Anzeige von dem Regierungsantritt Sr. Maj., Königs Frederik VII., von Kopenhagen eingetroffen. König Christian VIII., geboren am 18. Sept. 1786, succedirte seinem Vetter, König Friedrich VI., am 3. Dec. 1839. König Friedrich VII. ward am 6. Oct. 1808 geboren.

Bereinigte Gemeinde.

Den 30. Jan. Sonntagsfeier früh 9 Uhr. Prediger Giese.

Freie Gemeinde.

Morgen, Freitag, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung.
Der Vorstand.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 25. Januar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 $\frac{1}{2}$	92 $\frac{1}{2}$	92	Pomm. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	92 $\frac{7}{8}$	92 $\frac{3}{8}$
Sech. Präm.				R. = u. Am. do.	3 $\frac{1}{2}$	94	—
Scheine.	—	92 $\frac{3}{8}$	—	Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	—	96 $\frac{1}{4}$
Rur. = u. Neum.				do. Lt. B. gar.			—
Schuldversch.	3 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$	88	rant. do.	3 $\frac{1}{2}$	—	—
Berliner Stadt-				Pr. Bf. = A. = Sch.	—	106 $\frac{1}{2}$	105 $\frac{1}{2}$
Obligat.	3 $\frac{1}{2}$	—	91 $\frac{1}{2}$				
Wstpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{1}{4}$	Frdchsd'or.	—	137 $\frac{1}{12}$	137 $\frac{1}{12}$
Großh. Pos. do.	4	—	100 $\frac{3}{4}$	And. Goldm. à			—
do. do.	3 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{4}$	90 $\frac{3}{4}$	5 Thlr.	—	127 $\frac{1}{2}$	127 $\frac{1}{2}$
Dtpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	96 $\frac{1}{4}$	95 $\frac{1}{4}$	Disconto	—	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{8}$

Eisenbahn-Actien.

Vollzug.		3f.		3f.	
Amst. Rott.	4	95 B.	D.Schl. Lt.B.	3 1/2	98 B. excl. Div. G.
Amst. Utr.	4 1/2	—	Potsd. Magd.	4	91 B.
Berl. Anhalt.	4	113 1/4 B. 112 3/4 G.	do. Pr. B.	4	92 1/2 B.
do. do. P. Dbl.	4	—	do. Pr. A.B.	5	101 1/2 B.
Berl. = Hamb.	4	99 1/4 B.	Rhein. Elm.	4	84 G.
do. P. Dbl.	4 1/2	100 B.	do. P. Dbl.	4	—
Berl. Stettin.	4	110 3/4 B. u. G.	do. St. Pr.	4	—
Bonn. Köln.	5	—	do. v. St. gar.	3 1/2	—
Bresl. Freib.	4	—	Sächs. Bait.	4	89 1/2 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	Sag. = Glog.	4	51 B.
Chemn. Rifa.	4	—	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Köln = Mind.	3 1/2	92 1/2 a 92 1/4 B.	do. do.	5	97 1/4 B.
do. Pr. Dbl.	4 1/2	97 1/4 G.	St. = Bohm.	4	65 B.
Cöth. Bernb.	4	—	do. P. Dbl.	5	99 B.
Er. Ob. Schl.	4	60 1/2 B.	Thüringer.	4	79 B. 78 G.
Dresd. Görl.	4	—	W. = B. C. - O.	4	—
Düss. Elberf.	4	99 B.	do. P. Dbl.	5	102 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo	—	67 B.
Gloggnitz.	4	—			
Hmb. Bergd.	4	—	Quittungs-	0/0	
Kiel = Alton.	4	109 B.	Wogen.	1/2	
Leipz. Dresd.	4	—	a 4 0/0	3/4	
Leib. Sittau.	4	—			
Magd. Hlbf.	4	117 1/2 B.	Nach. = Mastr.	30	73 B.
Magd. Leipz.	4	—	Berg. Märk.	70	78 B.
do. P. Dbl.	4	—	Berl. Anh. B.	45	107 B.
N. Schl. Mk.	3 1/2	85 1/2 G. 86 B.	Berb. Ludwh.	70	—
do. P. Dbl.	4	93 1/4 B. u. G.	Brieg. Meisse.	55	—
do. P. Dbl.	5	102 B.	do. Thür. B.	20	—
d. III. Serie	5	101 B.	Magd. Witt.	50	71 1/2 B. u. B.
Nrdb. R. Fd.	4	—	Mecklenburg	90	48 G.
D.Schl. Lt. A.	3 1/2	104 B.	Nordb. F. B.	75	52 3/4 a 53 B. u. B.
do. Pr. Dbl.	4	—	Starg. Pos.	70	80 3/4 B. u. B.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 25. Januar.

Weizen	2 f	12 Sg	6 S	bis	2 f	16 Sg	3 S
Roggen	1	25	—	—	1	28	9
Gerste	1	15	—	—	1	17	6
Hafer	1	—	—	—	1	2	7

Magdeburg, den 25. Januar. (Nach Wispehn.)

Weizen	52	—	55 f	Gerste	38	—	39 f
Roggen	42	—	43	Hafer	24	—	26

Wasserstand der Saale bei Halle

am 25. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.
am 26. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 25. Januar: 16 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 25. bis 26. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. Graf v. Hochberg m. Diener a. Pless. Hr. Partik. Baron v. Trebra a. Brembach. Hr. Commerzienrath Burow a. Brandenburg. Hr. Regoziant Weidlich a. Amsterdam. Hr. Amtm. Spangenberg a. Gleszerode. Die Herrn. Kauf. Jay a. Frankfurt, Seher a. Stuttgart, Blenkner a. Worms, Belz a. Nordhausen, Fiedler a. Nachen.

Stadt Zürich: Hr. Land-Commiff. Rath u. Rittergutsbes. Köbbling a. Weimar. Hr. Bürgermeister u. Ger. Dir. Fischer a. Buttstädt. Die Herrn. Kauf. Brückner a. Magdeburg, Beschus a. Berlin, Gravenhorst u. Segnis a. Bremen, Kramer a. Hamburg, Franke a. Barren, Thomas a. Bielefeld, Meyer a. Köln.

Soldnen Ring: Hr. Feldmesser Uthemann a. Stendal. Die Herrn. Defon. Danziger a. Egeln, Kurze a. Gröningen. Die Herrn. Kauf. Höfner a. Derenburg, Sendemann a. Leipzig, Levi a. Braunschweig.

Englischer Hof: Die Herrn. Kauf. Voigt a. Magdeburg, Rumme a. Schwerin. Die Herrn. Rittergutsbes. Baron v. Brendau a.

Abensleben, v. Schickau a. Pommern. Hr. Partik. Stärke a. Stettin. Hr. Rentier v. Laudon a. London. Hr. Fabrik. Riebach a. Eisleben. Hr. Insp. Splith a. Bonn. Hr. Gutsbes. Werther a. Neuyork.

Soldnen Löwen: Die Herrn. Kauf. Dennert a. Bunzlau, Kühlbach a. Plauen. Hr. Fabrik. Sagerstein a. München. Hr. Sand. Bading a. Gotha. Hr. Buchhldr. Kaltstein a. Gölleda.

Stadt Hamburg: Hr. Finanz-Proc. Dr. Pfotenhauer a. Bernsdorf. Hr. Fabrik. Raubigsch a. Danzig. Die Herrn. Kauf. Henthall a. Berlin, Deuser a. Nachen, Hopf a. Pommern, Webbes a. Prag.

Schwarzen Bar: Hr. Modellmstr. Hauschild a. München. Hr. Kaufm. Sahlow a. Rathenow. Hr. Fabrik. Peter a. Neustadt. Hr. Schiffseigner Streeter a. Kiel. Hr. Lederhändler Allner a. Elberfeld. Hr. Kunsthldr. Beau a. Stettin.

Soldne Kugel: Die Herrn. Kauf. Uhlemann a. Hamburg, Kraushaar a. Kürnberg. Hr. Dr. med. Sternberg u. Hr. Professor Adermann a. Wien.

Zur Eisenbahn: Die Herrn. Kauf. Bongus u. Eise a. Zerbst, Schwaneberg, Brütheim u. Desche a. Danzig.

Hôtel de Prusse: Hr. Weinhändler Wasmann a. Stralsund. Hr. Kaufm. Löwe a. Kassel. Hr. Defon. Brenn a. Finsterwalde. Hr. Buchhldr. Brunner a. Berlin.

Stadt-Theater in Halle.

Dienstag den 25. Januar zum Benefiz des Herrn Klotz: »Die Jäger von Iffland.«

Iffland's Name scheint den alten verlockenden Klang verlorener zu haben, wenigstens vermochte er Thalia's Tempel und dadurch des Benefizianten Kasse nicht zu füllen. Um so mehr müssen wir Wenige, die wir nur da zu sein schienen, um anzugehen, daß die Bestimmung dieser Räume sei, bei besonders feierlichen Gelegenheiten mit Menschen angefüllt zu sein, den Darstellern unsern Dank sagen, daß sie Alle so Wackeres leisteten. Wir müssen uns wahrhaftig wundern, daß sie es konnten, daß sie nicht oft nur in der Probe zu sein glaubten, zu der sich einige wenige Theaterfreunde eingefunden hätten.

Ueber das Stück brauchen wir wohl wenig zu sagen. Daß es noch immer auf dem Repertoire ist, daß es z. B. in Berlin noch oft mit Beifall gegeben wird, beweist genug. — Wie in allen Iffland'schen Dramen, so besonders in diesem liegt die Haupt-, fast möchten wir sagen die einzige, Schönheit in der Zeichnung der Charaktere. Diese ist meisterhaft. — Die Handlung bereitet sich langsam in den ersten Acten vor, und nur erst am Ende des vierten, wenige Scenen vorher abgerechnet, gewinnt sie einiges Leben, bis denn im fünften Acte alle Leidenschaft entseffelt werden. — Sonach ruht es allein in der Hand des Darstellers, ob das Stück einen langweiligen oder im Anfang einen höchst gemüthlichen, zu Ende einen tiefergreifenden Eindruck machen soll. Den letzteren machte es wohl entschieden durch die hiesige Darstellung. Den Preis des Abends verdient gewiß Frau Cuppinger als Oberförsterin. — Sollte das Stück wiederholt werden, so möchten wir Herrn Brée rathen, in seinem Oberförster neben der polternden Heftigkeit noch mehr das Gemüthliche hervorzuheben, Hr. Böhm als Anton, nicht gleich im Anfang zu stark aufzutragen, damit er gehörig steigern kann. Sollte es nicht einen tiefern Eindruck machen, wenn er in der Scene mit der Wirthin, wo er sich gegen den Matthes ausgetobt hat, mehr die Resignation der Verzweiflung vorwalten ließ, und nur die letzten Worte, durch Thränen halb erstickt, den ganzen Ausbruch seines Schmerzes enthielten?! — Auf Fräul. Freitag allein schien die Leere des Auditoriums deprimirend gewirkt zu haben: wir vermiften bei ihr etwas die gewohnte Lebhaftigkeit. — Alle trugen übrigens durch mehr oder weniger lebensstreuere Darstellung der Charaktere wesentlich zum Gelingen des Ganzen bei, und können wir versichern, daß im Fall einer Wiederholung das Publikum einen sehr genussreichen Abend haben wird. R.

Bekanntmachungen.

Freiwillige Subhastation.
Land- und Stadtgericht **Delitzsch**.
Die zum Nachlasse des Johann Christoph Kuhne zu Spröda gehörigen Grundstücke, als:

- a) $\frac{1}{2}$ Hufe Feld in Sprödaer Flur, Nr. 12. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 1217 Rp 15 Sg,
- b) 1 Wiese, 1 Acker haltend, in Görlich Mark, Werbener Flur hinter der Spröda, taxirt auf 125 Rp, Nr. 22. des Hypothekenbuchs,
- c) eine Scheune in Spröda, Nr. 14. des Hypothekenbuchs Spröda, taxirt auf 75 Rp,
- d) 1 Garten mit Hofraum zu Spröda, Nr. 14. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 22 Rp 15 Sg,
- e) das Hüfnergut Nr. 23. Spröda, welches mit den Grundstücken ad a. b. c. und d. zusammen auf 5326 Rp 13 Sg 9 R nach Abzug des Werths der erstern also auf 1440 Rp taxirt ist,

sollen
am 31. März 1848 Vorm. 11 Uhr
an Ort und Stelle zu Spröda subhastirt
werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Die den Erben des Windmüller Martin Friedrich Christian Puffky gehörigen, in Dersarnstedt und dessen Flur belegenen Grundstücke, nämlich:

- A. das sub Nr. 37 belegene Hintersättler-Gut mit Zubehör, taxirt auf 630 Rp,
 - B. zwei Ackerpläne von zusammen 7 Morgen 47 □ Ruthen, taxirt auf 488 Rp,
- sollen am

18. Februar d. J. Vormittags
um 11 Uhr
an Gerichtsstelle zu Farnstedt in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Schraplau, den 10. Januar 1848.
Ablich von Seusau'sches Patrimonial-Gericht zu Farnstedt.

Kahn-Verkauf.

Meinen in sehr gutem Zustande befindlichen Kahn, beabsichtige ich nebst dazu gehörigem Inventar meistbietend gegen baare Zahlung am 2. Februar Vormittags 11 Uhr im Gasthose zu Mucrena a/S. zu verkaufen; und kann derselbe vor dem Termine in Augenschein genommen werden.

G. Hellwig in Trebnitz.

Ein kleiner Laufbursche wird sofort gesucht
gr. Klausstraße Nr. 826.

Goslarer Schlitten-Geläute,

so wie Geläute mit aufrecht stehenden als auch hängenden, harmonisch abgestimmten Tyroler Glocken in verschiedener Auswahl zu billigen Preisen, empfiehlt

F. Haafengier, große Klausstraße Nr. 896.

Cigarren-Pfeifchen von echtem Weichsel sind wieder vorrätzig bei F. A. Spieß am Waisenhause.

Ein sehr guter zweithüriger großer Stubenschrank, mit vielen Fächern und Kästen, passend aufs Land, steht billig zu verkaufen Neustadt Nr. 584.

Eine Auswahl französischer Hut- und Hauben-Bänder, sowie Ball-Schärpen, schwarze und weiße Moir-Bürtel, werden billig verkauft bei

S. Sommerfeld,
Leipzigerstraße Nr. 291 eine Treppe.

Ballkränze, sowie Blumen sind vorrätzig bei

S. Sommerfeld.

Mobilien- u. Juwelierwaaren-Auction.

Montag den 31. d. M. u. folg. Tage Nachmittags 1 Uhr soll große Ulrichsstraße Nr. 20 wegen schneller Abreise ein neues, modern und fein gearbeitetes Mahagoni-Meublement nebst noblen Wirthschafts-Geräthen, bestehend in Secretair, Chiffonnièren, Sopha, Rohrstühlen, Kommoden, Spiegeln, dergl. in verzierten Goldrahmen, Klapp-, Spiel-, Näh-, Wasch- und andern Tischen, 1 Schlaf-Sopha, 1 Streckbette, Speise-, Kleider- und Küchenschränken, f. Porzellan und Küchengeräthe, Federbetten, Mattagen, Gardinen, Gefäßen u. c.; ferner circa 100 Stück goldene Ringe, dergl. Erbsketten, Petschafte, eine große Partie dergl. Ohrringe, Tuchnadeln, Brochen, silberne Körbchen, Krystallschaalen mit schweren silbernen Verzierungen, Zuckergangen, Löffeln u. dergl. m. meistbietend verkauft werden. **J. H. Brandt.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen junger Mann findet in unserer Eisen- und Kurzwaaren-Handlung eine Stelle als Lehrling, und sind wir gern erbötig, das Nähere hierüber auf portofreie Anfrage mitzutheilen.

Wittenberg.

Knoke & Giesecke.

vormals: Friedr. Zückler.

Alter Markt Nr. 700 ist im Vorderhause hinten heraus 1 Stube und Kammer nebst Zubehör an eine stille und kinderlose Familie zu Ostern zu vermietthen.

Bei J. G. Engelhardt in Freiberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Philomachos Chronologisch und alphabetisch geordnete Uebersicht der wichtigsten Schlachten, Gefechte und Belagerungen von der älteren bis zur neueren Zeit. Mit Angabe der geographischen Lage der Kampfplätze, der streitenden Partheien und ihrer Feldherren. Ein Hülfsbuch beim Geschichtsunterrichte für Lehrer und Lernende, für Militairs und Freunde der Geschichte überhaupt entworfen von **Th. Winkler**, Vorst. einer Privatlehranstalt. gr. 8. geh. 5 B. Preis $\frac{1}{8}$ Thlr.

Wir bieten hiermit dem Freunde der Geschichte, den Zeitungslesern und Politiker überhaupt jedem Gebildeten ein Werkchen zum Nachschlagen und zur Orientirung in den verwickelteren Kriegsperioden zur Beseitigung der öfteren Zweifel über Sieger und Besiegte und deren Feldherren. Der Hr. Verf. hat es sich angelegen sein lassen möglichst vollständige Data zu sammeln. Die Beifügung der geographischen Ortsbestimmungen der Kampfplätze werden besonders dazu beitragen, den „Philomachos“ so branchbar und nützlich als möglich zu machen, wie auch der billige Preis den Ankauf allenthalben erleichtert.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Fürstenberg, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich, Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Halle a/S., den 26. Januar 1848.

Rudolph Korn.

Todes-Anzeige.

Den heute Nachmittags um 4 Uhr erfolgten sanften Tod ihres theuren Vaters, des Kaufmann Ferdinand Geisler, zeigen fernen Verwandten und Freunden hiermit an

Naumburg a/S., den 24. Jan. 1848.
die tiefbetrübten Hinterlassenen.

Donnerstag, den 27. Januar 1848.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres unter:

- Nr. 2921. vom 23. September v. J., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbanne des Posenschen, noch des west-preussischen Credit-systems gehören;
- „ 2922. vom 10. November v. J., betreffend das bei Kündigung der vierprocentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren; und
- „ 2923. vom 10. December v. J., betreffend die Auflösung des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 25. Januar 1848.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Deutschland.

Berlin, d. 25. Januar. Se. Hoheit der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha ist von Koburg, und Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz von Neu-Strelitz hier angekommen. — Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich russischen Hofe, General-Major v. Kochow, ist nach St. Petersburg von hier abgereist.

Das so eben erschienene Januarheft des Handels-Archives enthält eine vollständige Uebersicht des gesammten Waaren-Verkehres in den preussischen Ostseehäfen für das Jahr 1846. Als Resultat der gegebenen Tabellen stellt sich die Bethheiligung der einheimischen und der fremden Flaggen bei dem Transport der ein- und ausgeführten Waaren wie folgt heraus: Bei der Einfuhr kommen 57,9 pEt. auf die einheimische und 42,1 pEt. auf die fremden Flaggen. Bei der Ausfuhr sind 52 $\frac{5}{6}$ pEt. vaterländische und 47 $\frac{1}{6}$ pEt. auswärtige Schiffe theilhaftig. Es ist dies ein Verhältniß, was in Bezug auf unsere Rhederel gewiß ein günstiges genannt werden muß.

Man glaubt hier nicht, daß der Vereinigte ständische Ausschuß in der anberaumten Zeit von vier Wochen die ihm gestellte große Aufgabe lösen werde, so weit die in den bisherigen Sitzungen erledigten Paragraphen ein Urtheil in dieser Hinsicht zulassen. Eine Uebereilung bei Berathung des so wichtigen Gegenstandes dürfte übrigens auch in keiner Weise wünschenswerth sein. Die Stimmenmehrheit, welche sich für die Beibehaltung der Todesstrafe ergeben hat, giebt hier, da der betreffende Paragraph eine Grundsatzfrage umfaßt, zu vielen Betrachtungen Anlaß.

Schweiz.

Bern, d. 20. Jan. Die Gesandten von Wallis sind beide plötzlich nach Hause gereist; über die Veranlassung weiß man noch nichts, jedenfalls müssen wichtige Nachrichten diesen Schritt veranlaßt haben.

Luzern, d. 19. Jan. Der Antrag der Luzerner Gesandtschaft an der Tagsatzung, wegen Abberufung des Nuntius, findet hier nicht allgemeinen Beifall. Der gegenwärtige Nuntius nimmt an der Politik sehr wenig Antheil.

Der Staatsrath von Tessin hat dem Großen Rathe dieses Kantons ein Projekt vorgelegt, die außerordentlichen Kosten des Kantons durch ein Zwangsanlehen von 600,000 Lire zu 4 pEt. verzinsbar zu decken. Hierbei sollen besonders die geistlichen Korporationen in Anspruch genommen werden.

Freiburg, d. 18. Januar. Heute beschloß der Gr. Rath mit großer Mehrheit in zweiter Berathung endlich Folgendes: 1) Die Urheber und Betheiligten am Sonderbund bezahlen die Summe von 1,600,000 Liv. Keine Kategorien; die einen sind für die andern verantwortlich. Diejenigen, die sich auf dem von der provisorischen Regierung festzusetzenden Verzeichniß befinden, können in einer Frist von 14 Tagen sich an die Gerichte wenden, oder auch andere Mitschuldige vor Gericht ziehen, wenn sie wollen; 2) bezahlt die Weltgeistlichkeit 60,000 £.; die provisorische Regierung bestimmt die Personen ebenfalls; 3) bezahlen die Klöster in der vom Gr. Rath bestimmten Eintheilung 750,000 Liv. Dagegen bleibt die Karthause (Part-Dieu), wie alle übrigen Klöster, unaufgehoben. Die in drei Terminen zu bezahlende Summe wäre also 2,410,000 Liv., welche nicht wieder zurückbezahlt werden muß.

Die Berner Zeitung berichtet aus Zürich vom 20. Jan.: Wir vernehmen, daß Oberst Ed. Ziegler bedingungsweise seine Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe verlangt habe. Ueber die Motive dieses unerwarteten Schrittes gibt dessen hier folgendes Schreiben Aufschluß: »Zürich, den 17. Jan. 1848. An den Lit. Präsidenten des h. Vororts in Bern. Exc.! Da ich, wenn ich den Monat Januar vorbeiziehen lasse, ohne meine Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe zu verlangen, möglicherweise noch 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, d. h. bis zur ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1849, gezwungen werden könnte, mich jeglichem eidgenössischen Dienste zu unterziehen und somit auch zu gewärtigen hätte, je nach Umständen, ein zweites Mal meiner Ueberzeugung entgegen, jedoch meinem Pflichtgeföhle getreu, ins Feld ziehen zu müssen, so sehe ich mich genöthigt, mich dahin zu erklären, daß, wenn es mir nicht vergönnt sein sollte, mit Rücksicht auf meine gegenwärtige, im Monat Januar gemachte Eröffnung, auch nach dem Januar meine Entlassung zu verlangen und aus dem eidgenössischen Dienste zu treten, ich mir dieselbe jetzt schon erbitten müßte, und zwar um so eher, als die Streichung tüchtiger Offiziere aus dem Generalstabe sowohl als das Verfahren gegen einzelne Personen und Korporationen in den Kantonen des gewesenen Sonderbundes, sowie hinwiederum provocirende Aeußerungen gegen das Ausland, die zuweilen in den höchsten Behörden vorkommen, mit meinen Ansichten und Geföhlen zu sehr im Widerspruche stehen, und meines Erachtens in ersterer Beziehung nicht im Interesse des eidgenössischen Stabes liegen, andererseits aber nicht zur Wohlfahrt des Vaterlandes führen können, daher mein allfälliges längerer Verbleiben im eidgenössischen Stab allein auf der Hoffnung beruht, es werde der Gang der Sache eine gemäßigtere Richtung annehmen, Amnestie in möglichst weit-

tem Umfang ausgesprochen und die Ausübung des Wahlrechts jeder Partei ungeschmälert erhalten werden. Genehmigen Ew. Exc. die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung. Ed. Ziegler, eidgenössischer Oberst.

Auch Oberst Burckhard soll seine Entlassung, wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen wie Oberst Ziegler, verlangt haben.

Frankreich.

Paris, d. 20. Januar. Herr Cousin äußerte in der vorgelegten Sitzung der Pairskammer, daß das Ministerium, nach den Äußerungen des Herrn Duchatel zu schließen, wohl vor der gesetzmäßigen Zeit zur Auflösung der Kammer eine Parlamentsreform vorschlagen werde. Er dankte dem Minister für eine solche Aussicht, erklärte jedoch, daß, wenn sie sich wider Erwarten nicht erfüllen sollte, er selbst einen Vorschlag in diesem Sinne machen wolle. Marquis von Volffy will die Erwähnung der feindlichen Leidenschaften und subversiven Meinungen aus der Adresse herausvotirt haben. Der Referent, Baron von Barante, weist auf die kommunistischen Meinungen, man könne sagen, Sekten hin, die das Eigenthum und die Familie abschaffen wollten, um den Ausdruck, feindliche Leidenschaften, auf irrige, wohlgemeinte, aber doch die öffentliche Meinung beunruhigende Ideen hin und die subversiven Meinungen zu rechtfertigen. Schließlich wurde das Amendement des Herrn von Volffy (Weglassung des Tadels gegen die Reformbankette) verworfen und der Adresse-Entwurf (wie schon berichtet) mit 144 gegen 22 Stimmen angenommen.

In der Deputirtenkammer überreichte der Justizminister einen Gesetzesentwurf, der harte Strafen gegen die Stellenverkauferie ausspricht und alle diesfälligen Verträge für null und nichtig erklärt. Dupin zog hierauf seinen ähnlichen Antrag zurück.

Der König präsidirte gestern einem Ministerrathe, der von 11 bis 2 Uhr dauerte.

Zu einem häufig das Schloß besuchenden Herrn, der auch gestern wieder eine Privataudienz bei dem Monarchen hatte, sagte derselbe, als er ihn entließ: Theilen Sie dem Publikum mit, daß wenn auch meine Seele leidet, doch mein Körper nie in erwünschterem Wohlsein war.

Der König empfing gestern Abends um 9 Uhr die Pairskammeradresse im großen Thronsaale und antwortete Folgendes darauf: »Ich finde mit lebhafter Bewegung in dieser Adresse den Ausdruck der Bileids- und Anhänglichkeitsgefühle wieder, die mir die Pairskammer schon bei Gelegenheit des großen Unglücks ausdrückte, das mich in meiner Familie betroffen. Ich spreche Ihnen meine dankbare Anerkennung dafür aus. Mit Freuden wiederhole ich der Pairskammer, wie sehr mich der eben so treue als aufgeklärte Beistand beglückt, den sie meiner Regierung unausgesetzt gewährt. Wenn wir so ausdauernd fortfahren, wie wir es seit bald achtzehn Jahren gethan, die Banden enger zu schürzen, welche die großen Staatsgewalten so glücklich mit einander einigen, wird es uns gelingen, die Staatseinrichtungen, die sich Frankreich gegeben, mehr und mehr zu befestigen und gegen jeden Angriff zu bewahren, jene Staatseinrichtungen, welche in so weitem Sinne die fortschreitende Entwicklung seines Wohlstandes, ebenso sehr die Befestigung der Ordnung im Innern als den Frieden nach Außen sichern. Ich danke Ihnen darum von Neuem recht herzlich für alle Gefühle, die Sie soeben gegen mich ausgesprochen haben.« Die gestrige Empfangsfreudigkeit

in den Tuilerien dauerte nicht lange. Das diplomatische Corps sollte nach den Pairs in den Zimmern der Königin zugelassen werden; es ist aber aus Besorgniß, der König möchte dadurch zu angestrengt werden, abbestellt worden. — Die »Débats« sagen: »Der Empfang von zweihundert Pairs widerlegt am besten die Gerüchte, welche seit einigen Tagen böser Wille, Wahn oder Furcht austreuen. . . Der König ist allerdings seit dem herben Verlust seiner Schwester fast stets allein geblieben; er hat nur die Minister empfangen und sich nur mit Staatsangelegenheiten beschäftigt, die Louvrevache schützt die Könige nicht gegen Familienschläge, aber in den nächsten Tagen wird die Königin wieder ihre Familienfale öffnen etc.«

In der Klagesache der bekannten Dem. Deluz-Desportes gegen Marschall Sebastiani als Vormund der Kinder des Herzogs v. Praslin wurde gestern vom Tribunal der Seine dahin entschieden, daß der Deluz die ihr vom Herzoge zugesicherten Jahrespension von 3000 Frs., mit Rückständen vom 24. Aug. 1847 an, ausgezahlt, und daß ihr ferner das als ihr Eigenthum beanspruchte Mobiliar etc. verabsolgt, so wie eine Summe von 4000 Frs., welche sie dem Herzoge zur Anlegung in Renten anvertraut hatte, erstattet werden soll. Die Deluz hatte, statt 4000 Frs. die Summe von 5000 Frs. angesprochen, der Marschall aber nachgewiesen, daß sie nur 4000 Frs. zu fordern habe.

Toulon, d. 16. Januar. Die Härte der Regierung gegen die arabischen Gäste läßt etwas nach. Die meisten derselben schlafen nicht mehr auf gehacktem Stroh, das man bisher Abends in einen Saal warf, sondern sie haben Strohsäcke bekommen. Auch ist ihre Kost nicht mehr so mager, wie früher. Seit gestern erhalten sie Fleisch. Ein alter Häuptling, dem diese Großmuth sehr sonderbar vorkam, kauerte sich in eine Ecke des gemeinschaftlichen Saales auf Fort Malbousquet und wäre in dieser Ecke gestorben, wenn man ihn nicht mit Gewalt zum Emir gebracht hätte. Letzterer soll sich fürchterlich enttäuscht fühlen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 18. Januar. »Times« veröffentlicht gestern die Antworten der Botschafter von Frankreich, Spanien und England auf die ihnen von der portugiesischen Regierung gemachte Modifikation, daß die Cortes eröffnet und somit der Zweck des Londoner Protokolls vom 21. Mai erfüllt sei. Der französische und spanische Botschafter geben darauf einfach Empfangsanzeige und Versicherungen des Wohlwollens. Der englische Abgeordnete hingegen schreibt die bedeutenden Worte zurück: »Sie benachrichtigen mich, daß, nach der Meinung Ihrer Majestät der Königin von Portugal, durch die Eröffnung der Cortes der Zweck des Protokolls vom 21. Mai erfüllt sei. Ich muß dagegen bemerken, daß ich nicht im Stande bin, Sr. Excellenz (dem Herzog von Saldanha) mittheilen zu können, in wiefern diese Meinung mit derjenigen der Regierung Ihrer britischen Majestät übereinstimmt. Was die Punkte betrifft, welche der Eröffnung der Cortes vorhergingen, so ist es nicht wahrscheinlich, daß mir die Ansicht der Regierung Ihrer (britischen) Majestät mitgetheilt werden wird, ehe neue Mittheilungen darüber mit den Kabinetten von Paris und Madrid gewechselt sind.«

Im Jahre 1841 ward von den Chinesen durch den Vertrag von Canton die kleine Insel Hong-Kong an England abgetreten. Die Engländer hegten von dieser Erwerbung die größten Hoffnungen; Hong-Kong sollte ein Sitz

ihres Handels, ein Sicherheitshafen ihrer Flotte, die Burg ihrer Heere, kurz, einer jener ihrer festen Punkte werden, an welchen sie das Reg des Welthandels und der Welt Herrschaft ausgespannt haben. Allein jene Erwartungen sind bis jetzt nicht erfüllt worden; Hong-Kong ist unbedeutend geblieben; die englische Niederlassung auf der Insel ist in einer traurigen Verfassung. Es ist eine genaue Untersuchung angestellt worden über die Ursache dieses Fehlschlagens. Außer gewissen Unbequemlichkeiten der Lage ergab sich, daß man die Chinesen, auf deren Niederlassung man gerechnet, durch eine rücksichtslose Behandlung zurückgeschreckt hatte. Man hatte an jeden auf der Insel landenden Chinesen das Verlangen gestellt, er solle sich einen Paß verschaffen, während doch die Chinesen zu viel persönliches Selbstgefühl besitzen, um nicht im Paßwesen eine ungebührliche Belästigung zu erblicken; man hatte, wenn man sie bestrafen wollte, ihnen zuweilen die Köpfe abgeschnitten, was sie für allzu beleidigend halten. Auch sonst

sind in der Verwaltung der Insel unter dem bisherigen Statthalter, Sir Johns Davis, Fehler begangen worden. Man ist gespannt darauf, wem das Thor von China künftig wird anvertraut werden. Der Statthalter von Hong-Kong ist zugleich als britischer Gesandter für das himmlische Reich anzusehen.

Spanien.

Madrid, d. 11. Januar. Die Herzogin von Sessa (Tochter des Infanten Don Francisco) hat das Kind, von dem sie vor einem Monat entbunden wurde, noch immer nicht taufen lassen, weil die Regierung ihr untersagt hat, ihm auch ihren Familiennamen Bourbon beilegen zu lassen. Vergeblich beruft die Herzogin sich darauf, daß sämtliche Kinder, welche der Herzog von Anzures mit der Königin Christine erzeugte, den Namen »Ruñoz y Borbon« erhielten. Man wendete dagegen ein, sie, die Herzogin von Sessa, könne sich nicht mit einer Königin vergleichen.

Bekanntmachungen. Acten-Verkauf.

Auf den 9. Februar 1848 Vorm. 10 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle mehrere A. cassirte Acten an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Cönnern, den 21. Januar 1848.
Königl. Gerichts-Kommission.
Leiste.

Weißgerberei-Anlage.

Der Weißgerbermeister Seidel hier beabsichtigt in seinem vor dem Hallischen Thore besitzenden Hause eine Weißgerberei anzulegen. Dies wird in Gemäßheit §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Sörbig, den 21. Januar 1848.

Der Magistrat.

Die Erben des verstorbenen Schönfärbers Bachran beabsichtigen, das zu dessen Nachlaß gehörige, vor dem Klaussthor am Getreidemarkt unter Nr. 2153b belegene, Haus meistbietend zu verkaufen. In deren Auftrage habe ich hierzu Termin auf

den 29. d. M. Vormittags
11 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt.

Halle, den 19. Januar 1848.

Der Justiz-Kommissarius
Riemer.

Bei dem Schmiedemeister Senff auf dem Neumarkt steht ein neuer zweispänniger starker Leiterwagen mit eisernen Achsen und schmalen Felgen zum Verkauf.

Vier fette Kühe stehen auf dem Rittergut Adendorf bei Gerbstädt zum Verkauf.

Vermiethung.

Ein geräumiger Laden, nebst großen Räumen, sowie auch ein großes Familien-Logis, sind vom 1. April d. J. zu vermietben gr. Steinstraße Nr. 130.

Wwe. Scheibner.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich die Gast- und Schenkwirtschaft zu den drei Kugeln, vor dem Klaussthor belegen, von Herrn Schöber übernommen und mit dem heutigen Tage eröffnet habe.

Die Lokalität ist aufs Reinlichste und Bequemste wieder hergestellt, und werde ich wie bisher stets besorgt sein, alle die lieben Freunde, die auch hier bei mir einsprechen, in gewohnter Aufmerksamkeit mit guten Speisen und Getränken zu bedienen. Auswärtigen diene noch zur gefälligen Nachricht, daß Stallung hinreichend vorhanden ist.

Halle, den 26. Januar 1848.

Theodor Hummelmann.

Haus-Verkauf.

In einem lebhaften Städtchen der Provinz Sachsen, an der Berlin-Leipziger Straße belegen, steht veränderungshalber ein ganz neues Wohnhaus, bestehend aus 5 Stuben, Kammern etc., nebst einem Stall, einem massiven Färberei-Gebäude, einem daran stoßenden schön eingerichteten Garten, sowie zwei dazu gehörigen Ackerkabeln, mit oder ohne sämtliche Färberei-Utensilien, sofort unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Das Wohnhaus eignet sich namentlich seiner vorzüglichen Lage wegen sehr gut zu Einrichtung eines Handelsgeschäfts.

Nähere Auskunft giebt auf portofreie Anfragen der Herr Expedient Grönert zu Brehna.

Ein junges Mädchen aus anständiger Familie, in den zwanziger Jahren, wünscht ein Unterkommen in einer Familie, und sieht weniger auf hohen Gehalt, als anständige Behandlung. Sie ist im Stande eine nicht zu große Wirthschaft zu führen, und würde sich auch gern der Erziehung der Kinder mit unterziehen. Nähere Auskunft darüber will Hr. Cantor Gräßner in Reuschberg bei Dürrenberg zu ertheilen die Güte haben.

Ein Bursche vom Lande kann sogleich oder zu Ostern in die Lehre treten beim Schneidermeister Nietsch, große Steinstraße Nr. 171.

In meiner Materialhandlung kann ein junger Mensch von guter Erziehung und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, unter billigen Bedingungen jetzt oder zu Ostern als Lehrling ein Unterkommen finden.

Hettstädt, den 24. Januar 1848.

Ernst Leonhardt.

Taubstummen-Anstalt.

Die geehrten Loosinhaber ersuche ich ergebenst, die noch vorhandenen Gewinne der vorjährigen Verloosung spätestens bis zum 6. Februar c. abzuholen. Die dann noch zurückgebliebenen Gegenstände würden als Geschenk betrachtet der nächsten Verloosung zugetheilt werden.

Halle, den 25. Januar 1848.

Kloß, Vorsteher der Anstalt.

In der Schwetschke'schen Sort.-Buchh. ist vorrätbig:

G. König: Grundzüge der

Pharmacie.

Vorzüglich für junge Aerzte und angehende Mediciner. gr. 8. Geh. Preis 10 *gr.*



Die Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten betreffend.

Viele Verwechslungen veranlassen mich zu der Erklärung, daß meine eigenthümlich construirten galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Aehnlichkeit mit den sogenannten »Rheumatismus-Amuletten« oder »Ableitern« haben, und daß dieselben bei **Halle** nur bei Herrn **Franz Laage**, sowie in **Uslleben** bei Herrn **Rathmann F. G. Meisse**, in **Eisleben** bei Herrn **Anton Wiese**, in **Merseburg** bei Herrn **Louis Garcke** und in **Wettin** bei Herrn **Theodor Schreiber** zu den Fabrikpreisen vorräthig sind.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschles. Bergbezirk.

Fabrik von galvano-electrischen Apparaten.

Gasthofs-Verkauf.

In einer freundlichen Provinzialstadt ist ein gut eingerichteter Gasthof erster Klasse mit großen Räumlichkeiten und einigem Inventarium, nebst 30 Morgen gutem Acker, für 6000 *Rp* und $\frac{1}{4}$ Anzahlung, wegen schleuniger Veränderung des jetzigen Besitzers, zu verkaufen.

Selbstkäufer wollen ihre Adressen mit C. C. No. 61. bezeichnen in der Expedition des Couriers franco einreichen.

Ein Handlungs-Etablissement

wird in einem großen wohlhabenden, über 600 Seelen haltenden und von der nächsten Stadt einige Stunden entfernten Dorfe gewünscht.

Bemittelte und qualifizierte Reflectanten wollen ihre Offerten mit der Chiffre A. No. 11. bezeichnen in der Expedition des Couriers franco abgeben.

Ein tüchtiger und geschickter Glasermeister fehlt in einer lebhaften verkehrreichen Stadt; derselbe würde mit einigen hundert Thalern Vermögen ein gutes Geschäft durchführen können. Mittelft Abgabe der Adresse v. V. franco bei der Expedition des Couriers soll das Nähere erfolgen.

Zum Pfannkuchenfest

Sonntag den 30. Januar, wobei das Musikcor des Hallischen Füßiller-Bataillons seine Aufwartung machen wird, ladet ergebenst ein

Gastwirth Müller in Nietleben.

Zwei Pensionaire finden Ostern d. J. freundliche Aufnahme Rannische Straße Nr. 538 in Halle.

Grundstücke und Kapitale weist fortwährend nach Chr. Kellner in Braunschweig.

Haus-Verkauf.

Ein Haus, mit Gemeindefabeln, 3 Stuben, 2 Kellern, reichlicher Stalung und großem Hofraum, für ein jedes Geschäft, vorzüglich für einen Debster passend, soll aus freier Hand verkauft werden durch Chr. Kellner in Braunschweig.

Haus-Verkauf.

Ein Haus, ganz neu gebaut, mit Stalung und Hofraum, für einen jeden Professionisten passend, soll eiligst verkauft werden in Braunschweig durch Chr. Kellner.

Der Uhrmacher Beyer in Lauchstädt empfiehlt sich mit einem wohlfortirten Lager von Taschenuhren verschiedener Gattung; für reelle Arbeit wird garantirt und bittet derselbe um geneigten Zuspruch.

Lauchstädt, den 23. Januar 1848.

Für ein hiesiges Tabacks-Detail-Geschäft wird zum sofortigen Antritt ein durch gute Zeugnisse empfohlener Commis gesucht, der aber wo möglich nicht ganz jung mehr ist. Frankirte Adressen sind unter der Bezeichnung X. No. 20 in der Expedition des Couriers niederzulegen.

Ein tüchtiger Hofmeister und eine reinliche fleißige Wirthschaftsmamsell können zum 1. April einen Dienst erhalten. Man melde sich kl. Ulrichsstraße Nr. 999 parterre.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 2. Februar Morgens 10 Uhr sollen bei dem Raumann'schen Gute zu Möglich circa 200 Stück Nus-Küstern, welche sich sehr für die Herren Müller und Stellmacher eignen, öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Möglich, den 21. Januar 1848.

Reife Ananas,

in saftreichen Früchten von beliebiger Auswahl, sowie eingezuckerte in Glaskrukken, sind fortwährend in ganzen Parteen und im Einzelnen zu haben im Bucherer'schen Garten vor dem Ober-Steinthor beim Gärtner Müller.

Luft-Pfeifen mit amerikanischen Schilfröhren, die sich vor den anderen Sorten durch Leichtigkeit auszeichnen, empfiehlt

**F. A. Spieß
am Waisenhause.**

Da mein Meubles-Magazin jetzt eine sehr große Auswahl modern und gut gearbeiteter Meubles, Spiegel (vorzüglich groß in Barocke) und Polsterwaaren darbietet, so erlaube ich mir dasselbe zur gütigen Beachtung bestens zu empfehlen.

**Heinrich Kretschmann.
Halle, Brüderstraße Nr. 221.**

Auf dem Rittergut Wernsdorf bei Merseburg stehen ein paar gut angefüttete, noch junge Ochsen zum Verkauf.

E. Burckhardt.